Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,40 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Petitzeil 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf.

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

N 77. Oels, den 1. Oktober 1918. 56. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 25. September 1918.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Kreisausschußmitglied und stellv. Amtsvorsteher Vogel in Schmarse den Königlichen Kronenorden 4. Klasse zu verleihen.

Oels, den 29. September 1918.

Abänderung der Anordnung betreffend den Zwang zur Ablieferung der Vollmilch an Molkereien.

Der im § 4 der Anordnung vom 27. Dezember v. J. (Kreisblatt S. 356) festgesetzte Milchpreis für Milchzwangslieferungen wird dahin abgeändert, daß der Grundpreis auf 13 Pf. und der Zuschlag für jedes Fettprozent auf 7 Pf. festgesetzt wird. Die Abzüge für Abholung bleiben unverändert.

§ 5 der Anordnung erhält folgende Fassung:

Entnimmt der Lieferant von der Molkerei Rückstände wie Magermilch, Buttermilch und Molken, so hat er für Mager- und Buttermilch 12 Pf. bei einer Entnahme bis zu 25 % der eingelieferten Vollmilch — für jedes weitere Liter 15 Pf. — und für Molken 1 Pf zu zahlen.

An Mager- und Buttermilch dürfen zusammen nicht mehr als die Hälfte der angelieferten Vollmilch zurückgenommen werden. Für die vom Lieferanten im Rahmen des zulässigen Verbrauchs aus der Molkerei zurückgenommene Butter hat er 3,55 Mark für das Pfund zu zahlen.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Der Kreisausschuß.

Oels, den 29. September 1918.

Betrifft Höchstpreis für Milch und Butter.

Auf Grund der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 31. August d. J. werden die Preise wie folgt festgesetzt:

I. Butter.

Erzeugerhöchstpreis für 1 Pfund Molkereibutter	3,55	Mk.
Kleinverkaufshöchstpreis für 1 Pfund Molkereibutter	3,80	„
Erzeugerhöchstpreis für 1 Pfund Ankaufsbutter	3,10	„
Kleinverkaufshöchstpreis für 1 Pfund Ankaufsbutter	3,80	„

Geringere Ware ist entsprechend niedriger zu bewerten.

II. Milch.

Erzeugerhöchstpreis für 1 Ltr. Vollmilch	34 Pf.	ab Stall
Großhandelshöchstpreis für 1 Ltr. Vollmilch	37 „	
Kleinverkaufshöchstpreis für 1 Ltr. Vollmilch	40 „	
Erzeugerhöchstpreis für 1 Ltr. Mager- und Buttermilch	15 „	ab Stall
Kleinverkaufshöchstpreis für 1 Ltr. Mager- und Buttermilch	16 „	
Kleinverkaufshöchstpreis für 1 Ltr. Mager- und Buttermilch	18 „	

Die Anlieferungskosten vom Erzeuger zur Molkerei bzw. zum Großhändler dürfen 2 Pf. für 1 Ltr. Voll- oder Magermilch nicht übersteigen.

Die Kleinverkaufspreise verstehen sich frei Haus des Empfängers.

Die Preise treten am 1. Oktober d. Js in Kraft.

Am gleichen Tage treten die bisherigen Höchstpreisfestsetzungen für Milch und Butter außer Kraft.

Der Kreisausschuß.

An der Front gilt die Tat.
Die Tat der Heimat heißt:
Kriegsanleihe zeichnen!

Oels, den 15. September 1918.

Betrifft Kohlenversorgung
für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 31. März 1919.

Auf Grund der §§ 12 und 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung sowie der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 wird die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Brennstoffen vom 13. September 1917 (Kreisblatt Seite 269) mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab wie folgt abgeändert:

§ 6.

I. Haushaltungen, die nur einen Heizraum (Küche) haben, erhalten eine Kohlenkarte mit 24 Marken.

II. Haushaltungen, die zwei Heizräume (einschließlich Küche) haben, erhalten eine Kohlenkarte mit 30 Marken.

III. Haushaltungen mit drei Heizräumen (einschließlich Küche) erhalten eine Kohlenkarte mit 36 Marken.

IV. Haushaltungen, die vier oder mehr Heizräume haben, erhalten eine Kohlenkarte mit 42 Marken.

V. Haushaltungen mit Viehwirtschaft erhalten Zusatzkarten, und zwar wird für je drei Stück Großvieh (mit Ausnahme von Pferden) für den Monat ½ Zentner, jedoch nicht mehr als insgesamt fünf Zentner Zusatz gewährt. Dabei sind 4 Schweine oder 2 Stück Jungvieh oder 6 Kälber oder 12 Schafe als ein Stück Großvieh anzusehen.

VI. Gehören zum Haushalt ständig geheizte Räume, die als Amts- oder Arbeitsräume für Vorsteher von Anstalten, Aerzte, Zahnärzte, Anwälte, Amtsvorsteher und so weiter benutzt werden, so erhalten diese Haushaltungen eine weitere Kohlenkarte mit 12 Marken. Diese Räume bleiben bei der Veranlagung zu I—IV außer Ansatz.

VII. Bis auf weiteres dürfen für die Kohlenmarken I—IV wöchentlich 1 Zentner, für die Kohlenmarke V ½ Zentner Kohle, Koks oder dergleichen entnommen werden. Es bleibt vorbehalten, Zeiten festzusetzen, in denen wegen mangelnder Anfuhr der Wert der Marken herabgesetzt wird.

VIII. Soweit Vorrat vorhanden, kann Kohle bis zur Menge von 4 Wochen auf einmal entnommen werden. Neuentnahme ist dann erst nach Ablauf der 4 Wochen zulässig.

IX. Die Städte Bernstadt, Hundsfeld und Juliusburg erhalten die auf sie entfallenden Kohlenbezugsscheine und regeln die Unterverteilung selbständig.

§ 7.

Die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe sowie Haushaltungen mit Zentralheizungen erhalten Kohlenkarten, die auf eine bestimmte Menge lauten.

Die Kohlenkarten werden für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 31. März 1919 durch die Ortsbehörden ausgegeben und können bei den Kohlenhändlern des Kreises bzw. den Spar- und Darlehnskassen eingelöst werden.

Die Kohlenkarten sind nicht übertragbar.

Bezugsscheine auf ganze Eisenbahnladungen von 300 Ztr. stellt auf Antrag, welchem die entsprechende Anzahl Kohlenmarken beizufügen ist, die Kreiskohlenstelle aus. Diesbezüglichen Anträgen auf Oktoberbezugsscheine dürfen nur Oktoberkohlenmarken beiliegen. Für Novemberbezugsscheine werden November- und Dezemberkohlenmarken angenommen, für Januarbezugsscheine Januar- und Februarkohlenmarken usw.

Enthält der eingegangene Wagen Brennstoff mehr als 300 Zentner, so sind für das Uebergewicht nachträglich die entsprechenden Kohlenmarken nachzureichen. Mindergewicht wird von Seiten der Kreiskohlenstelle gutgeschrieben.

Den gewerbsmäßigen Beziehern (Kohlenhändlern und Darlehnskassen) werden auf Antrag im Rahmen der für sie zur Verfügung stehenden Mengen Bezugsscheine ausgestellt.

Die Händler haben die Kohlenmarken nach Abgabe der Brennstoffe mit ihrem Wochenbericht der Kreiskohlenstelle einzusenden, die Spar- und Darlehnskassen sofort nach Verteilung der eingegangenen Brennstoffe.

Die Kohlenkartenabschnitte (Marken) haben nur in dem Monat Gültigkeit, auf welchen sie lauten. Auf Abschnitte verflossener Monate dürfen Brennstoffe auf keinen Fall abgegeben werden. Für verlorene Karten wird Ersatz nicht geleistet.

Jeder Bezieher von Brennstoffen ist verpflichtet, sofort nach Empfang des Frachtbriefes von dem Eingang der Lieferung an die Kreiskohlenstelle Meldung zu machen, aus welcher die Gewichtsmenge und die Brennstoffart zu ersehen ist.

§ 8.

Die Kohlenhändler haben am Schlusse jeder Woche, zusammen mit der nach § 4 zu erstattenden Anzeige, die von ihnen vereinnahmten Marken für die verkauften Brennstoffe, welche sie auf Grund der von der Kohlenstelle (nicht den Magistraten der Städte Bernstadt, Hundsfeld und Julinsburg) ausgefertigten Bezugsscheinen bezogen, der Kohlenstelle einzureichen. Für die Einwohner der Städte Bernstadt, Hundsfeld und Julinsburg erhalten die Kohlenhändler von den Magistraten die Kohlenbezugsscheine ausgehändigt. Sie haben die auf Grund dieser Bezugsscheine einlaufenden Kohlen mit den Magistraten abzurechnen.

§ 9.

fällt weg.

Der Kreisausschuß.

Rojahn. v. Moßner. Kallmann. Grünig.
Dr. Krüger. Vogel.

Oels, den 26. September 1918.

Nach der Bundesratsverordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 113) und nach Artikel 3 der dazu erlassenen Ausnahmebestimmung, der Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 14. Juni 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 139 vom 15. Juni 1918) dürfen Ersatzlebensmittel vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr gewerbsmäßig hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht von der zuständigen Ersatzlebensmittelstelle genehmigt worden sind. Während also die Herstellung von Ersatzlebensmitteln und ihr Verkauf durch die Hersteller bereits seit dem 1. Mai 1918 bzw. dem 1. Juni 1918 ohne Genehmigung verboten war, tritt nunmehr am 1. Oktober 1918 der endgültige Zustand ein, daß auch der Verkauf ungenehmigter Mittel seitens der Großhändler an Kleinhändler und vor allem seitens der Kleinhändler an die Verbraucher unter allen Umständen unzulässig ist.

Es besteht nicht die Absicht, die Frist für den Ausverkauf der etwa noch im Handel befindlichen nicht genehmigten Ersatzlebensmittel über den 1. Oktober 1918 hinaus zu verlängern, wie dies von manchen Beteiligten vorgeschlagen wird. Die Hersteller sowohl wie der Handel sind seit fast Jahresfrist immer wieder und wieder gewarnt worden, wahllos Ersatzlebensmittel herzustellen und zu kaufen. Vor Erlaß der Verordnung vom 7. März 1918 ist auf die kommende Regelung hingewiesen. Im Übrigen war den Herstellern und bis zum 1. Oktober auch den Händlern die Möglichkeit gegeben, ihre Ersatzlebensmittel bei der zuständigen Ersatzlebensmittelstelle zur Genehmigung vorzulegen. Soweit das nicht geschehen ist, oder die Genehmigung versagt worden ist, liegt ein weiterer Verkauf nicht im volkswirtschaftlichen Interesse.

Oels, den 25. September 1918.

Spiritus.

Die Spirituszentrale in Berlin gibt an landwirtschaftliche Betriebe, denen andere Leuchtmittel nicht zur Verfügung stehen, zur Beleuchtung von Ställen und Wirtschaftsräumen Spiritus ab und zwar:

I. An solche landwirtschaftlichen Betriebe, denen schon früher auf Grund eines Verpflichtungsscheines (Muster C) Brennspiritus zugewiesen war, die für die vorige Beleuchtungsperiode festgesetzt gewesene Monatsmenge.

An Landwirte, für die bisher eine Monatsrate noch nicht festgesetzt war, darf erst Brennspiritus geliefert werden, nachdem von denselben ein Verpflichtungsschein (Muster C) in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet und daraufhin von der Zentrale eine Monatsrate festgesetzt ist.

II. An landwirtschaftliche Betriebe mit einem Grundbesitz bis zu 30 ha, die Großvieh (Rinder, Pferde) besitzen, können wie im Vorjahre Monatsraten von

3 Liter für Betriebe mit einem Grundbesitz unter 10 ha,
5 Liter für Betriebe mit einem Grundbesitz von mehr als 10 bis 30 ha

bewilligt werden.

III. An Behörden, Geistliche, Lehrer sowie an landwirtschaftliche Darlehnskassen:

a) An Behörden zur Beleuchtung der Diensträume an solchen Plätzen, an denen elektrische oder Gasbeleuchtungsanlagen nicht vorhanden sind und auch andere Beleuchtungsmittel nicht zur Verfügung stehen,
b) an Geistliche und Lehrer, die neben ihrer Berufstätigkeit im Vaterländischen Hilfsdienst tätig sind und keine andere Beleuchtungsmöglichkeit haben,
c) an landwirtschaftliche Darlehnskassen, die keine andere Beleuchtungsmöglichkeit haben, die für das Vorjahr bewilligte Monatsmenge, jedoch monatlich nicht mehr als 10 Liter.

Geistliche, Lehrer und landwirtschaftliche Darlehnskassen, denen im Vorjahre noch kein Brennspiritus zu Leuchtzwecken bewilligt war, dürfen erst beliefert werden, nachdem eine besondere Lieferungsbewilligung durch die Spirituszentrale erteilt ist.

Es wird also die Lieferung von Beleuchtungsspiritus an Landwirte, Behörden, Geistliche, Lehrer und landwirtschaftliche Darlehnskassen unter den gleichen Bedingungen freigegeben, die im Vorjahre festgesetzt waren. Die Freigaben von Brennspiritus zu Leuchtzwecken gelten jedoch zunächst nur für die Monate September und Oktober 1918 und zwar darf im September nur die Hälfte der Monatsmenge und erst im Oktober die volle Monatsmenge verabfolgt werden:

Bezugsstellen sind:

1. Späthe, Oels
2. Schwenk & Hein, Oels
3. Für den Hundsfelder Kreisteil die Brennspiritus-Gesellschaft in Breslau, Bunzlauerstr. 6.

Oels, den 24. September 1918.

Betrifft Freigabe von Dachpappe.

Um den überhandnehmenden Anträgen auf Aenderung genehmigter Freigabeanträge sowie der Einsendung unvollständig ausgefüllter Anträge zu steuern, ist dem Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappen-Industrie G. m. b. H., Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 31 vom Kriegsministerium die Erlaubnis erteilt worden, Dachpappenlieferanten eine größere Anzahl Freigabeanträge zur Verteilung an die Verbraucher zu überweisen, wenn Freigabeanträge auf dem Schein A die Erklärung des Dachpappenlieferanten tragen, daß er die Lieferung des Materials übernimmt. Die Abgabe dieser Erklärung setzt voraus, daß der Dachpappenlieferant sich von der richtigen Ausfüllung des Scheines überzeugt hat.

Anträge, welche eine solche Erklärung nicht tragen, werden nicht berücksichtigt.

Oels, den 26. September 1918.

Betrifft Militär-Sielengeschirre.

Das Kriegswirtschaftsamt hat dem Kreise eine größere Anzahl Militär-Sielengeschirre zur Verfügung gestellt. Es kommen ausschließlich vollständig neue komplette Geschirre zum Verkauf. Die Bestellung hat unter Benutzung eines Antragformulars, welches von dem Besteller auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben ist, zu erfolgen. Die Dringlichkeit ist auf der Rückseite durch den Guts- oder Gemeindevorsteher zu

bescheinigen. Die Abgabe kann nur an bedürftige Landwirte erfolgen.

Antragsformulare sind von den Ortsbehörden bei mir anzufordern. Die Anmeldung muß umgehend geschehen.

Hundebesitzer! Hundefreunde!

Gebt Hunde und fördert die Nachzucht!

Die nachstehenden Zeilen geben Euch die erforderlichen Hinweise; die unterzeichnete Kriegshundemeldestelle gibt jede gewünschte Auskunft.

Fortgesetzt braucht die Heeresverwaltung viele Hunde, um sie als **Meldehunde, Postenhunde, Patrouillenhunde, Polizei- und Wachhunde** in den Dienst des Vaterlandes zu stellen.

Für den Kriegsdienst sind geeignet:

Deutsche Schäferhunde, Dobermannpintscher, Airedale-Terriers, Rottweiler, Bernhardiner, Neufundländer, Leonberger, Doggen, Jagdhundstämme und Kreuzungen dieser Rassen. Es kommt nicht auf gute Abstammung, sondern auf Lebhaftigkeit und Widerstandsfähigkeit an.

Wer einen **ausgewachsenen**, d. h. 1—6 Jahre alten **Hund hat, melde ihn der Kriegshundmeldestelle für den Kriegsdienst an.** Die Kriegshundmeldestelle läßt den Hund durch einen Soldaten kostenlos von dem Besitzer abholen. Der Hund wird in die Schulen an der Front zur Ausbildung als Kriegshund gebracht. Nach dem Kriege wird der Hund im Erlebensfalle an den Besitzer kostenlos zurückgegeben.

Stellt Eure Hündinnen und Rüden zu Zuchtzwecken zur Verfügung. Unter gewissen Bedingungen liefert die Kriegshundmeldestelle für solche Hunde Futter.

Laßt die Hündinnen decken und gebt junge Hunde an die Kriegshundmeldestelle ab.

Die unterzeichnete Stelle ist von der Inspektion der Nachrichtentruppen (Berlin) mit der Bearbeitung aller Fragen, betreffend Hundeersatz, Zucht usw. in den Bezirken Breslau und Liegnitz beauftragt worden, nimmt alle Anmeldungen von Hunden entgegen und erteilt bereitwilligst Auskunft auf jegliche Anfrage (Postkarte genügt).

Kriegshundmeldestelle Görlitz.

Breslau, den 5. September 1918.

Auf Grund des § 6 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung Seite 53) habe ich das von mir am 22. April 1914 endgültig festgestellte Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Provinz Schlesien abgeändert.

Die Nachweisung der Wasserläufe, welche bei dieser ersten Abänderung in das Verzeichnis eingetragen worden sind, kann bei der Wasserbuchbehörde (Bezirksausschuß) sowie bei den Landräten und Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte eingesehen werden.

Die daselbst dauernd ausliegenden Ausfertigungen bzw. auszugsweisen Abschriften des Verzeichnisses werden der Abänderung entsprechend berichtigt.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Oels, den 26. September 1918.

Auf Grund des § 11 der Polizeiverordnung über die Körung von Zuchtbullen vom 23. Februar 1912 (Kreisblatt Seite 64) wird das **Mindestdeckgeld** vom 1. Oktober d. J. ab auf 3 Mark festgesetzt.

Der Kreisausschuß.

Oels, den 26. September 1918.

Als Vertrauensmann für Schlachtviehbeschaffung in den Amtsbezirken Wabnitz und Stronn ist an Stelle des Oberinspektors Scholz in Nieder-Wabnitz, der dieses Amt niedergelegt hat, der Rittergutsbesitzer Saeftel auf Nieder-Schönau gewählt worden.

Oels, den 27. September 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung des stellvertretenden Kommandierenden Generals 6. A.-K., Nr. H. M. 580.9. 18. K. R. A. vom 21. September 1918, ist für den Kreis Oels als amtlicher Aufkäufer für Weiden Robert Samulski in Trachenberg ernannt worden.

Oels, den 25. September 1918.

Als Verkaufsstelle für **Karbid** ist noch der Schlossermeister Julius Peters in Oels zugelassen.

Der Königliche Landrat.

Rojahn.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Juliusburg, den 27. September 1918.

Bekanntmachung.

Herr Oberamtmann Retter-Dominium Juliusburg hat die Erlaubnis zum Legen von Fußangeln und Selbstschüssen in seinen Obstgärten, Mohrrübenfeldern und Krautfeldern erhalten.

Die Polizeiverwaltung.
Kohmann.

Breslau I, den 25. September 1918.

Der Plan über die Herstellung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Kautsche nach Zucklau liegt vom 28. September ab vier Wochen bei dem Postamt in Oels (Schles.) aus.

Kaiserl. Ober-Postdirektion.

Nachdem das Königliche Versicherungsamt vom 1. Oktober d. Js. ab die Meldestellen der Landkrankenkasse in den Städten, Gemeinden und Gutsbezirken und außerdem in den Gutsbezirken auch noch die Hebestellen aufgehoben hat, gestaltet sich nunmehr der Geschäftsverkehr für die Arbeitgeber und die Verwalter der Hebestellen in den Städten und den Gemeindebezirken mit der Geschäftsstelle der Landkrankenkasse folgendermaßen:

1. Die Arbeitgeber von Versicherten der Landkrankenkasse müssen jede An- und Abmeldung direkt an die Kasse senden.
2. Die Krankenscheine für die Versicherten zur Inanspruchnahme eines Kassenarztes werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
3. Das Beitrags-Erhebungs-Verfahren bleibt unverändert. Den Hebestellen in den Städten und in den Gemeindebezirken werden wie bisher nach Ablauf eines jeden Vierteljahres unsere Hebelisten-Auszüge, in welchen die von den einzelnen Arbeitgebern zu zahlenden Beiträge eingetragen sind, zugesandt. Die Hebestellen-Verwalter brauchen nur die berechneten Beiträge einzuziehen und innerhalb 2 Wochen an die Geschäftsstelle der Kasse abzuführen.

Von den Gutsverwaltungen sind in der bisherigen Weise allmonatlich Beitragsteilzahlungen an die Kasse zu entrichten. Die Höhe der Beitragsteilzahlungen bleibt dieselbe wie bisher. Die Beitragsteilzahlungen sind bis zum 8. jeden Monats für den abgelaufenen Monat an die Kasse abzuführen. Die rückständigen Beitragsteilzahlungen werden unter Hinzurechnung des Portos durch Postnachnahme erhoben werden.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahres werden auch den Gutsverwaltungen Hebelisten-Auszüge von der Geschäftsstelle der Kasse zugestellt, in welchen die für das abgelaufene Vierteljahr zu zahlenden Beiträge sowie auch die geleisteten Beitragsteilzahlungen nachgewiesen sein werden. Der im Hebelisten-Auszug errechnete Beitragsrest ist dann innerhalb 2 Wochen an die Kasse abzuführen. Etwaige Beitragsüberzahlungen werden auf die Beiträge für das nächste Vierteljahr angerechnet werden.

Formulare zu den An- und Abmeldungen sowie zu den Krankmeldungen werden in den Städten und in den Gemeinden bei den Ortsbehörden vorrätig gehalten werden.

Den Gutsverwaltungen werden die erforderlichen Formulare auf Anforderung direkt zugesandt werden.

Der Verkehr der Versicherten mit der Kasse bleibt in der bisherigen Weise unverändert bestehen. In Krankheitsfällen mit Arbeitsunfähigkeit werden die Krankengeldscheine den Versicherten direkt zugesandt werden. Zwecks Erhebung des Krankengeldes müssen die erkrankten Versicherten den Krankengeldschein dem behandelnden Kassenarzt zur Bescheinigung der Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorlegen und dann den Schein umgehend der Kasse wieder vorlegen. Die Krankenscheine für die weitere Dauer der Krankheit werden vom behandelnden Kassenarzt ausgestellt. Es ist Sache der Versicherten, auch diese Krankenscheine der Kasse alsbald zuzusenden.

Krankengeld wird in der Kasse jeden Sonnabend von 8—12 Uhr vormittags gezahlt. Ist der Sonnabend ein gesetzlicher Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag gezahlt. Geht der Krankengeldschein mit der Post ein, so wird das Krankengeld mittels Postschecks gezahlt.

Anträge auf Wochen-, Haus- und Sterbegelder sowie überhaupt alle anderen Anträge auf Kassenleistungen sind bei der Kasse direkt anzubringen.

Oels, den 25. September 1918.

Der Vorstand der Landkrankenkasse Oels.

Feindliche Lockungen, feindliche Drohungen.

Die Kundgebung Hindenburgs hat die Methode, mit der die Feinde die Stimmung der Deutschen an der Front und in der Heimat zu untergraben suchen, treffend dahin gekennzeichnet, daß Lockung und Drohung in schöner Abwechslung als der Hauptinhalt der feindlichen Flugblätter bezeichnet wurde. Wen lockt man und wem droht man, wenn man etwas zu erreichen wünscht? Mit Kindern macht man es so. Die Entente muß das deutsche Volk und das deutsche Heer für große politische Kinder halten, wenn sie versucht, mit blumigen Redensarten von dem guten Schicksal der deutschen Gefangenen diese Kinder zu locken oder ihnen, wenn das nicht hilft, zu drohen und sie einzuschüchtern. Auch die Erziehung von Tieren, die dressiert werden sollen, geschieht teils mit Lockung, teils mit Drohung und Strafe. Wir Deutsche sollten uns von vornherein gegen solche Behandlung empören! Wenn wir keine politischen Kinder sind und denken wollen wie Männer denken, so mögen wir uns an den Großen aller Zeiten ein Beispiel nehmen, die erklärt haben, Schwierigkeiten seien dazu da, überwunden zu werden. Es gab wahrhaftig weit größere Schwierigkeiten, die Hindenburg und Ludendorff überwunden haben und auch für die Reichsregierung und ebenso für das deutsche Volk hat es in den letzten vier Jahren Zeiten gegeben, die wirklich bedenklich waren. Heut stehen wir viel gesicherter da, als es beispielsweise 1915 der Fall gewesen ist. Wenn alles äußerlich glänzend geht, ist es leicht, zu jubeln und Vertrauen zu haben. Das wahre Vertrauen, einschließlich des Vertrauens in sich selbst, macht sich aber nur in den Zeiten geltend, wo man die Zukunft ausmünzen muß, um die Gegenwart recht zu verstehen.

Wir dürfen wohl fragen, warum die Entente jetzt so große Eile hat, und statt auf die vielverheißene amerikanische Hilfe von 1919 zu warten, jetzt die allergrößten Anstrengungen zur Herbeiführung einer militärischen Entscheidung macht. Irgend etwas muß da doch eine stark treibende Kraft sein, und man wird nicht in die Irre gehen, wenn man diese Peitsche in wirtschaftlichen Gründen sucht, die wiederum eine Folge des U-Boot-Krieges sind. Warum sucht die Entente Rußland aufs neue wider uns aufzuhetzen und die Ostfront aufs neue zu errichten? Offenbar, weil sie einsieht, daß sie den noch keineswegs aufgegebenen Plänen unserer Heeresleitung nicht endgültig widerstehen kann, wenn wir unseren Rücken frei haben. Unsere Oberste Heeresleitung weiß sehr wohl, daß sie ihre Pläne durchsetzen kann, daß wir militärisch auch durchaus durchhalten können, daß sowohl der Menschenersatz wie die Rohstoffversorgung für jede Länge des Krieges gesichert sind und daß ein planmäßiger Rückzug stets die strategische Grundlage entscheidender Erfolge gewesen ist. Das ist eine Lesart, die auch bereits in neutralen und sogar in feindlichen Militärkritiken auftaucht. Was jene vermuten, sollte bei uns zum mindesten ein Zukunftsglaube sein.

Die Feinde drohen uns, daß sie bei länger dauerndem Kriege uns den Garaus machen wollen, daß sie Deutschlands Industrie vernichten und uns die Kolonien endgültig vorenthalten wollen. Ja, glaubt denn ein Mensch überhaupt, daß sie das nicht zu tun beabsichtigen, wenn wir ihnen jetzt im Augenblick demütig einen Frieden anbieten? Mehr als je ist heute, wo die Feinde auf einige militärische Erfolge zurückblicken können, unser Krieg ein Verteidigungskrieg. Wer da behaupten wollte, es sei gleichgültig, ob wir den Krieg militärisch zu Ende führen, der vergißt, daß die Entente in einem solchen Verzicht das deutlichste Zeichen für eine Schwäche Deutschlands erblicken und nicht ruhen würde, bis sie in einem erneuten Versuch ihre Vernichtungsziele erreicht. Das Wort, ein Ende mit Schrecken sei besser als ein Schrecken ohne Ende, ist ein Wort von Kleinmütigen und Schwächlingen. Das Ende mit Schrecken, das solche Leute herbeiführen wollen, haben sie dann fürwahr mit allen Schrecken sicher in der Tasche. Der Schrecken ohne Ende aber ist eine ganz unsichere Größe, die durch Mannesmut und Tatkraft jeden Tag in ihr Gegenteil verkehrt werden kann. Was Deutschland bevorstünde, wenn die Befürworter einer Vogel-Strauß-Politik recht bekämen, das mag man an dem Schicksal Irlands ersehen. Sich eine solche Zukunft zu bauen, hat das siegreiche Deutschland fürwahr nicht nötig. Dann erst werden alle Drohungen der Feinde Ernst und Wirklichkeit!

Was aber die Lockung betrifft, daß wir uns nur eine andere, eine demokratische Verfassung zu geben hätten und unsere Monarchie verlangen sollten, um Gnade vor den Augen der Entente zu finden, so hat kürzlich erst das Zentralorgan der deutschen Sozialdemokratie mit voller Deutlichkeit und vollem Recht betont: Wir befreien uns selbst und bedürfen dazu unserer Feinde nicht! Man weiß in diesen Kreisen, in denen man das Maß der Freiheit des einzelnen Staatsbürgers sehr wohl zu würdigen und abzuschätzen vermag, nur zu gut, daß die gelobte Freiheit in den westlichen Demokratien alles andere als vorbildlich ist; man erkennt mit Schaudern die Entwicklung der sogenannten Bürgerfreiheit in Amerika, wo jede freie Meinung unterdrückt wird, jedes Wort gegen den Krieg oder jeder Zweifel an einen siegreichen Ausgang mit langen und schweren Kerkerstrafen bestraft wird, wo man die Leute lynscht, die nicht in Wilsons Kriegshorn blasen — alles Tatsachen und Vorgänge, die in dem „autokratischen" Deutschland unmöglich wären. Daß der Kriegszustand kein idealer Zustand für Bürgerfreiheit ist, das weiß jeder Verständige. Bei völliger Ungebundenheit würden in solchen Zeiten sonst die Unverständigen alles Wohlerwogene über den Haufen werfen. Die Verständigen aber sind es auch jetzt wieder, an die Hindenburgs Kundgebung sich wendet; denn der große Führer weiß, daß der deutsche Geist klar genug ist, um die Lüge in den feindlichen Drohungen wie in den feindlichen Lockungen zu erkennen und besonders dessen gewahr zu werden, was hinter jenen Lockungen und Drohungen steht: Die Angst, daß sie mit uns nicht fertig werden! Der deutsche Geist ist zu klar, um unkritisch zu sein. Das ist seine Größe, wird aber auch manchmal seine Gefahr, wenn Kritik zu Krittelei und enger Auffassung wird. Dann eben gilt es, an den besseren Teil dieses deutschen Geistes zu appellieren, und wenn der den Sieg davonträgt, kann keine Macht der Erde mit Waffen oder Worten deutsche Kraft klein kriegen.

Das bedeutet Hindenburgs Kundgebung. Nicht die Kritik zu unterdrücken ist sein Sinn, sondern sie zu wecken, auf daß sie Geschichterträgerei wieder mit klarem Blick als Klatsch erkennt und nach den Erfahrungen aus vier Kriegsjahren über den Augenblick hinaus den großen Gang der Geschehnisse mit jenem Vertrauen überblickt, das von klarer Willenskraft eingegeben wird. Dann überläßt man's den Kindern, auf Drohung und Lockung etwas zu geben.

Schmirgelleinen,
in der Körnung von 00—6 zu kaufen gesucht. Preis per Blatt 50 Pf. Zusendung eines jeden Quantums nur unter Nachnahme erbittet
Herm. Schulz,
Hütten- und Industriebedarf,
Zwickau Sa.,
Spiegelstraße 52/54.

Entharrungs-Zängelchen
postfrei drei Mark. Krem gegen Mitesser und Gesichtspickel postfrei fünf Mark. **Dr. Gordon,** in Hamburg, Ottersbeckallee 6.

Lieferzettel
für die
Kreiskommunalkasse, Kreiskasse
zu haben in
A. Ludwigs Buchdruckerei
Inh. Dr. Wollitt & Co.